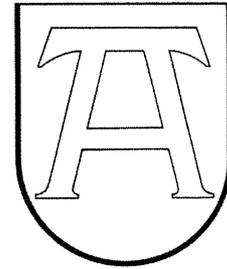


# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



40. Jahrgang

Herausgegeben am 28.11.2014

Nummer: 11

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

41.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	98
42.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn	99
43.	3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 24.11.2014	100
44.	4. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marsberg vom 27.10.2014	102
45.	1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 24.11.2014	104
46.	3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Marsberg vom 24.11.2014	107
47.	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Marsberg vom 24.11.2014	108
48.	3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 24.11.2014	110
49.	15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 24.11.2014	112
50.	Ergänzungssatzung „Am Wehr“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Westheim gem. § 34 Abs. 4 BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	114
51.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg“ <u>hier:</u> Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	117

Amtliches Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg ([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de))

52. Information über die Errichtung einer Mobilfunkanlage des  
Netzbetreibers Deutsche Telekom Technik GmbH im Stadtteil  
Erlinghausen

119

Die Sparurkunde Nr. **3772105882** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.11.2014

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

**Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Freitag, 5. Dezember 2014, 16:30 Uhr**  
**Tagungsort: Hauptstelle Paderborn der Sparkasse Paderborn-Detmold,**  
**Hathumarstraße 15-19, 33098 Paderborn**

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 3. September 2014
3. Wahl des ersten Stellvertreters des Verbandsvorstehers gem. § 9 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes
4. Nachwahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse gem. § 12 SpkG
5. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2014 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2015
6. Verschiedenes

Detmold, den 19. November 2014

gez. Friedel Heuwinkel  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## Bekanntmachung

### **3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 24.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 21.11.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.2014, beschlossen:

#### Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Marsberg vom 17.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 28, Seite 153) wird wie folgt geändert:

#### § 8

Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)  
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 3,8 v.H. des Spieleinsatzes  
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)  
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 3,8 v.H. des Spieleinsatzes  
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten  
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 24.11.2014

Der Bürgermeister



Klaus Hülsenbeck

## 4. S a t z u n g

### zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Marsberg vom 27.10.2014

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S.313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 25.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert (*Änderungen in kursiver Schrift*):

##### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. *Die Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an bestehenden Wahlgrabstätten ist nicht an einen Sterbefall gebunden.* Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.

2. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert, ein neuer Absatz 3 wird eingefügt, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

(2) Die seitliche Abgrenzung der Grabstätten erfolgt mit einzelnen Steinplatten, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden. Die betreffenden Grabfelder auf denen Begrenzungssteine vorgeschrieben sind sowie deren Anzahl und deren Anordnung werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) *Innerhalb der Abgrenzung durch Steinplatten sind feste Umrandungen aus Natur-, Kunststein oder Metall mit einer Höhe von bis zu 12 cm über Weg zugelassen. Komplettabdeckungen bei Urnenwahlgräbern erfordern eine Einfassung als Unterbau.*

3. § 29 Absatz 3 *bisheriger Buchstabe „b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem“* - entfällt:

(4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (vorhandene Pflanzen dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten)
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit.

4. § 34 – Haftung wird wie folgt ergänzt (*kursive Schrift*):

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. *Der Haftungsausschluss bezieht die Erfüllungsgehilfen der Stadt mit ein.* Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte für den gesamten Friedhofsbereich besteht nicht. Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze oder Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

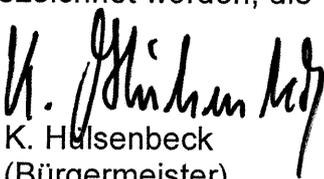
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.10.2014

- 103 -

  
K. Hülsenbeck  
(Bürgermeister)

## 1. Satzung

### zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 24. November 2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Marsberg am 21. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 8

##### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(6) Die Stadt ist berechtigt, Abscheider auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer die Entleerung unterlässt.

2. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht (Kontrollschacht DN 1000 mit offenem Gerinne) mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nahe der Grundstücksgrenze einzubauen.

3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW 2013).

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

4. § 22 Abs. 1 Ziffer 12 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung nicht vorlegt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 24. November 2014

Der Bürgermeister



Hülsenbeck

### 3. Satzung

#### zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Marsberg vom 24. November 2014

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S.666 ff.), in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S.644) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg am 21. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Betriebssatzung der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2010, wird wie folgt geändert:

#### § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Betriebsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, davon sind 2 wählbare Vertreter der Stadtwerke, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

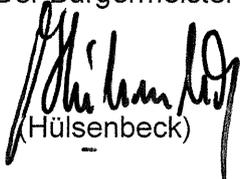
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 24. November 2014

Der Bürgermeister

- 107 -  
  
(Hülsenbeck)

### 3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
der Stadt Marsberg vom 24. November 2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der z.Zt. gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Marsberg am 21. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Marsberg vom 21.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2013, wird wie folgt geändert:

##### 1. Folgender § 8a wird neu eingefügt:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen,  
die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW 2013).

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.

##### 2. Bei § 13 „Ordnungswidrigkeiten“ wird folgender Buchstabe k hinzugefügt:

(Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig....)

k) entgegen § 8 a Abs. 2 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

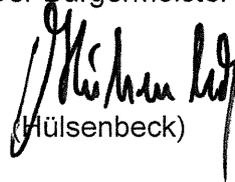
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 24. November 2014

Der Bürgermeister

  
(Hülsenbeck)

### 3. Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 24.November 2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 47ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg am 21. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere finanzielle Aufwendungen erfordert (Sonderanschluss). Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücks- und Hausanschlussleitung zu tragen. Auf Verlangen ist hierfür Sicherheit zu leisten. Ein Sonderanschluss liegt insbesondere vor, wenn die tatsächliche Länge des Anschlusses, gerechnet von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Hauptabsperrvorrichtung 70 Meter überschreitet.

##### 2. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach Vorgabe der Stadt an der Grundstücksgrenze oder an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes oder an sonstiger Stelle einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist, oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind, d.h. länger als 70 Meter, oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

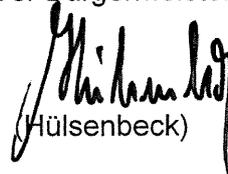
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 24. November 2014

Der Bürgermeister



Hülsenbeck

## 15. Sitzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 24. November 2014

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 21. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012, wird wie folgt geändert:

##### 1. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

a) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei

Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

2,5 m <sup>3</sup> /h	13,59 € (Nettobetrag	12,70 € + 7 % MWSt.)
6,0 m <sup>3</sup> /h	32,61 € (Nettobetrag	30,48 € + 7 % MWSt.)
10,0 m <sup>3</sup> /h	54,36 € (Nettobetrag	50,80 € + 7 % MWSt.)

Wasserzählern mit einer Nenngröße von

50,0 mm bzw. 15 m <sup>3</sup> /h	81,53 € (Nettobetrag	76,20 € + 7 % MWSt.)
80,0 mm	217,42 € (Nettobetrag	203,20 € + 7 % MWSt.)
100,0 mm	326,14 € (Nettobetrag	304,80 € + 7 % MWSt.)
150,0 mm	815,34 € (Nettobetrag	762,00 € + 7 % MWSt.)

b) Die monatliche Grundgebühr für die Stadt/die Stadtwerke beträgt bei

Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

2,5 m <sup>3</sup> /h	12,23 € (Nettobetrag	11,43 € + 7 % MWSt.)
6,0 m <sup>3</sup> /h	29,35 € (Nettobetrag	27,43 € + 7 % MWSt.)
10,0 m <sup>3</sup> /h	48,92 € (Nettobetrag	45,72 € + 7 % MWSt.)

Wasserzählern mit einer Nenngröße von

50,0 mm bzw. 15 m <sup>3</sup> /h	73,38 € (Nettobetrag	68,58 € + 7 % MWSt.)
80,0 mm	195,68 € (Nettobetrag	182,88 € + 7 % MWSt.)
100,0 mm	293,52 € (Nettobetrag	274,32 € + 7 % MWSt.)
150,0 mm	733,81 € (Nettobetrag	685,80 € + 7 % MWSt.)

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,18 €/m<sup>3</sup> (1,10 €/m<sup>3</sup> + 7 % MWSt.).
- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Stadt/die Stadtwerke gerundet 1,07 €/m<sup>3</sup> (1,00 €/m<sup>3</sup> + 7 % MWSt.).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

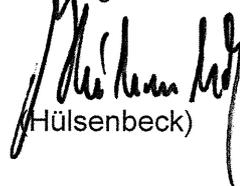
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung kann Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 24. November 2014

Der Bürgermeister

  
(Hülsenbeck)

## B e k a n n t m a c h u n g

**Erlass der Ergänzungssatzung „Am Wehr“ der Stadt Marsberg  
im Stadtteil Westheim gem. § 34 Abs. 4 BauGB**

**hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

### Satzungsbeschluss

-----

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 den Erlass der Ergänzungssatzung „Am Wehr“ im Stadtteil Westheim beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Ergänzungssatzung beschlossen.

### Beschreibung des Plangebietes

-----

Das Plangebiet der Satzung gilt für eine Fläche im Südwesten des Ortsteils Westheim im Bereich der Straße „Am Wehr“. Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000.

### Inhalt der Satzung

-----

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird eine ca. 2.000 qm große Außenbereichsfläche in den zusammenhängend bebauten Ortsteil einbezogen.

### Bereithaltung / Einsichtnahme

-----

Die Ergänzungssatzung „Am Wehr“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

## Inkrafttreten

-----  
Gem. § 10 BauGB tritt die Ergänzungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Hinweise

-----  
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

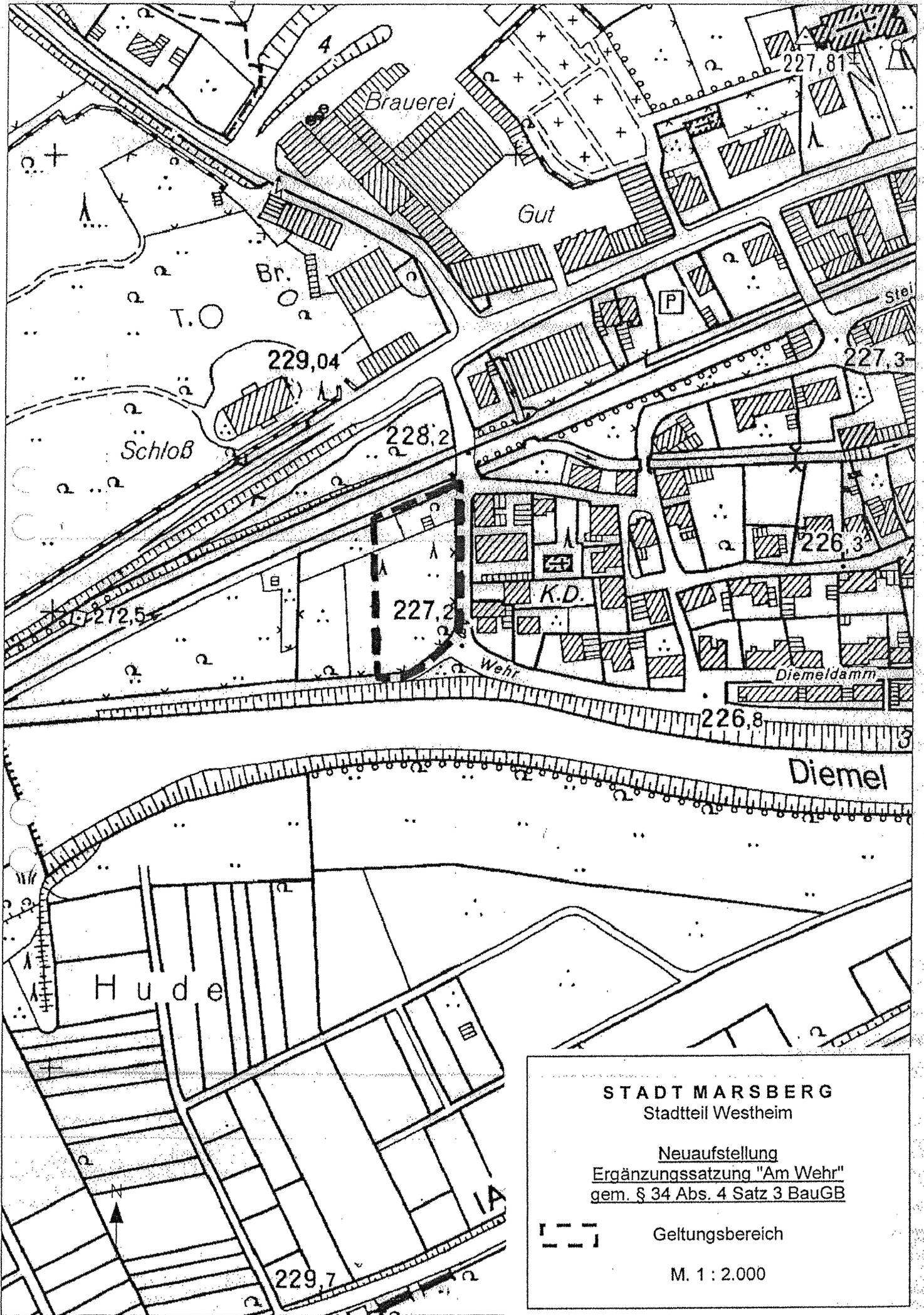
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
(Klaus Hülsenbeck)



**STADT MARSBERG**  
 Stadtteil Westheim

Neuaufstellung  
Ergänzungssatzung "Am Wehr"  
 gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB



Geltungsbereich

M. 1 : 2.000

## B e k a n n t m a c h u n g

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg**

**hier:**

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.08.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch aufzustellen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 (2) Baugesetzbuch angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ sieht die planerische Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ vor.

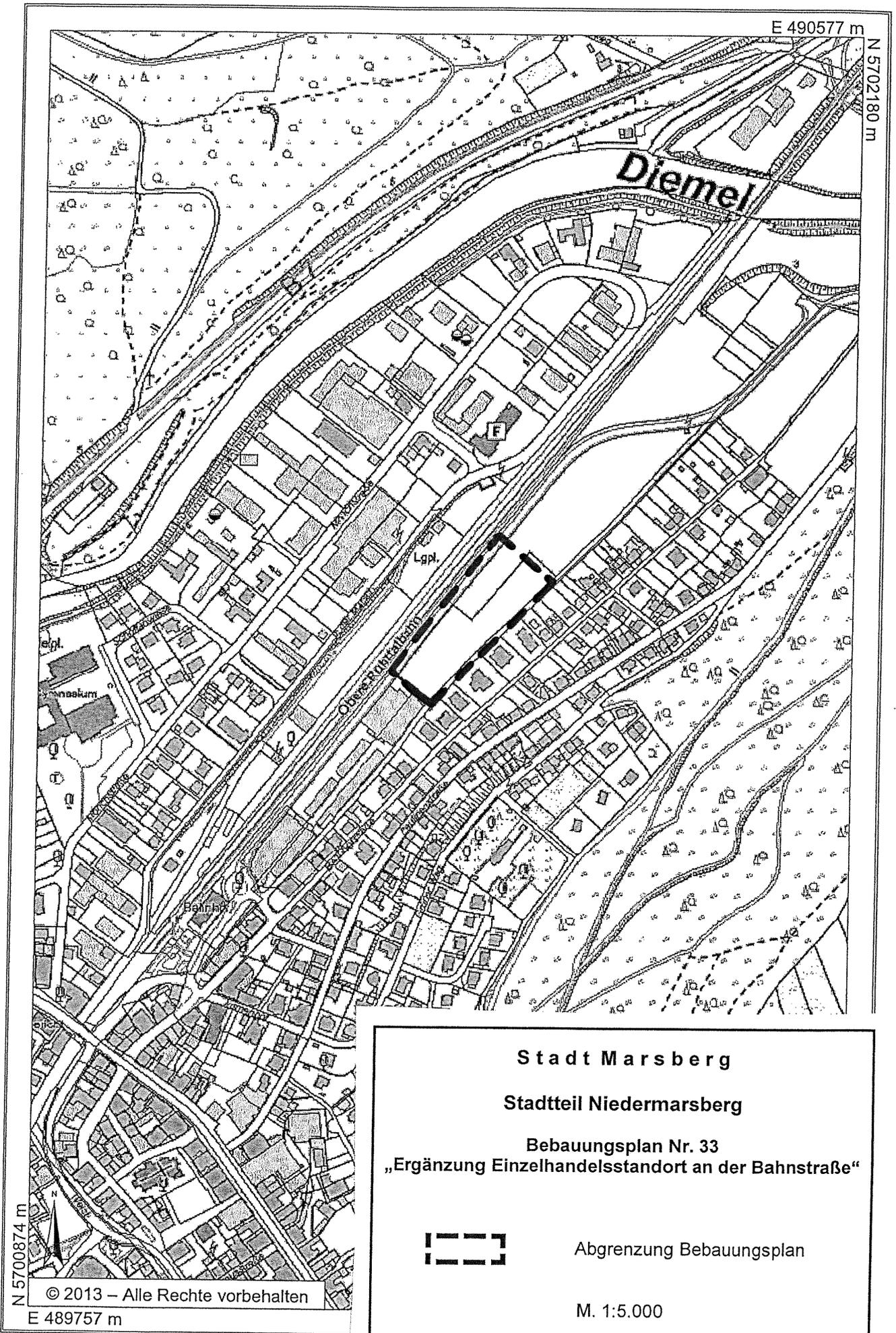
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Von den Planungen betroffen sind die Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücke 387,388 tlw., 392, 393 tlw. und 412 tlw.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg sind in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.



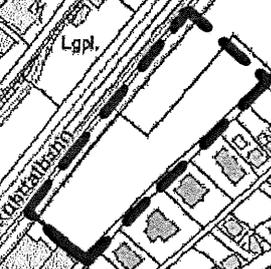
K. Hülsenbeck  
(Bürgermeister)



E 490577 m  
N 5702180 m

Diemel

F



**Stadt Marsberg**  
**Stadtteil Niedermarsberg**  
**Bebauungsplan Nr. 33**  
**„Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“**


Abgrenzung Bauungsplan

M. 1:5.000

N 5700874 m

© 2013 – Alle Rechte vorbehalten

E 489757 m

## INFORMATION

### **Errichtung einer Mobilfunkanlage des Netzbetreibers Deutsche Telekom Technik GmbH im Stadtteil Erlinghausen**

Der Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom Technik GmbH beabsichtigt im Rahmen seines Versorgungsauftrags im Stadtteil Erlinghausen die Errichtung einer neuen Mobilfunkanlage.

Der bestehende Mobilfunk-Standort der Deutschen Telekom Technik GmbH in der Königstraße 16 kann aus technischen Gründen nicht erweitert werden. Der Mobilfunkbetreiber favorisiert die Neuerrichtung einer Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Gemarkung Erlinghausen, Flur 5, Flurstück 297 (Ecke Königstraße/ Eichenweg, siehe Anlage). Im Falle der Realisierung der Mobilfunkanlage an einem neuen Standort wird die bestehende Anlage zurückgebaut.

Der Ortsbeirat Erlinghausen hat in seiner Sitzung am 02.09.2014 über den Standort beraten und empfohlen, den Standort mit größerem Abstand zur Wohnbebauung zu positionieren.

Seitens der Stadt Marsberg wurden der Deutschen Telekom Technik GmbH Flächen als Ersatzstandorte vorgeschlagen, die jedoch aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommen.

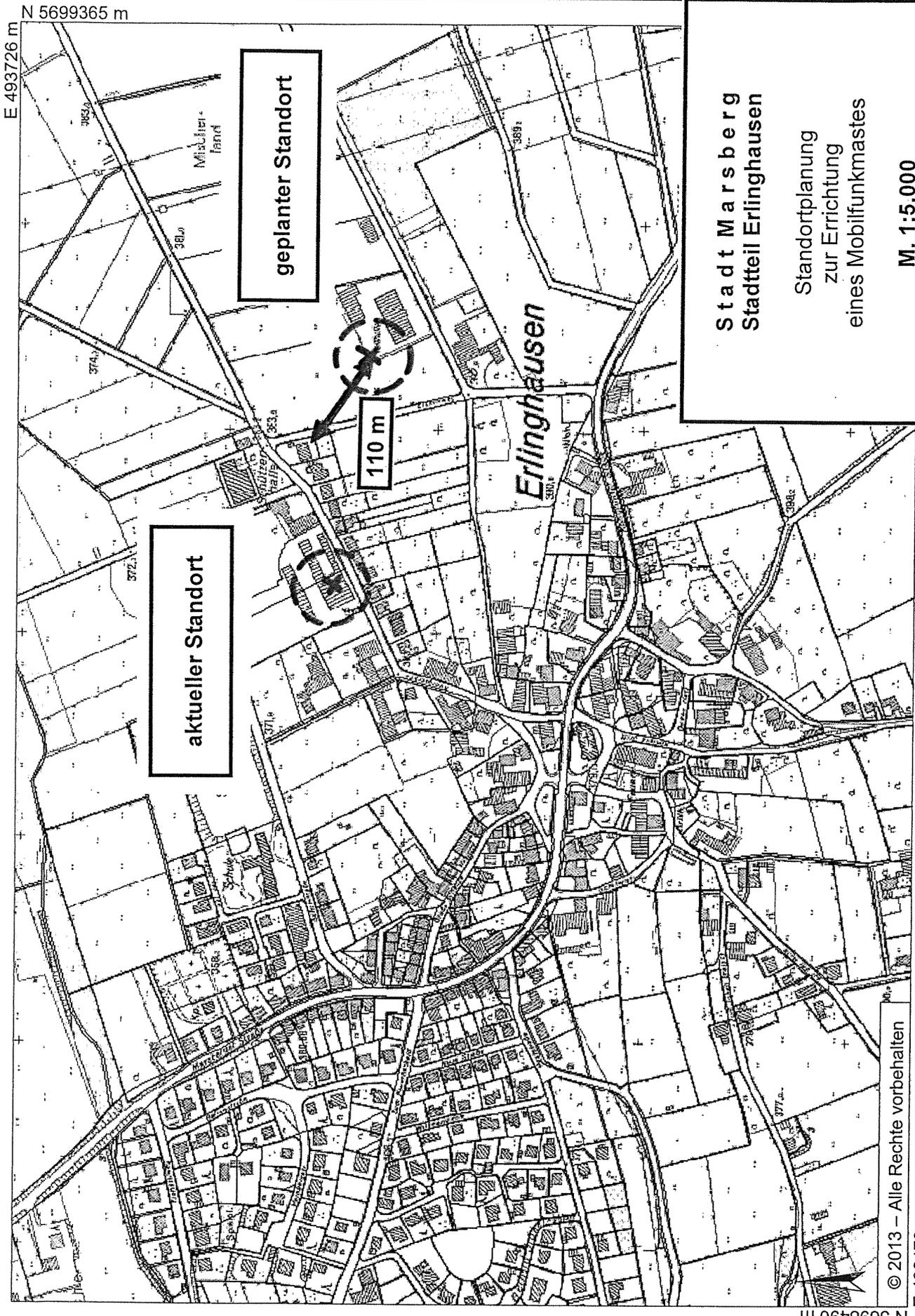
Mit Bezug auf die kommunale Mobilfunkvereinbarung vom 08.02.2006 wird die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert.

Anregungen und Hinweise können bis zum **03. Januar 2015** vorgebracht werden.

Für weitere Fragen steht die Stadtverwaltung Marsberg unter den Telefonnummern 02992 / 602-245 oder -246 zur Verfügung.

Die Lage der Grundstücke ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

  
(K. Hülsenbeck)



**Stadt Marsberg  
Stadtteil Erlinghausen**

Standortplanung  
zur Errichtung  
eines Mobilfunkmastes

**M. 1:5.000**

© 2013 – Alle Rechte vorbehalten

E 492470 m

N 5698496 m